Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Beschlussvorlage

Amt:	Stadtbetriebe Hennef (AöR)	**TOP:** _____
Vorl.Nr.:	V/2012/2769	**Anlage Nr.:** _____
Datum:	19.06.2012	

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	02.07.2012	öffentlich

Tagesordnung

Übertragung der Straßenbeleuchtung auf die Stadtbetriebe Hennef - AöR

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Hennef beschließt:

- Alle Anlagen der städtischen Straßenbeleuchtung werden an die Stadtbetriebe Hennef – AöR zu einem Festbetrag von 5.416.145,-- € übertragen.
- Gleichzeitig werden die Stadtbetriebe Hennef – AöR mit der gesamten technischen und wirtschaftlichen Betriebsführung der Straßenbeleuchtung beauftragt und die notwendigen Betriebskosten seitens der Stadt erstattet.

Begründung

In der Stadt Hennef ist die Straßenbeleuchtung derzeit mit einem Leuchtenbestand von 5.464 Leuchten und einem Festwert von 5.416.145,-- € bilanziert.

Die Straßenbeleuchtung ist eine kommunale Aufgabe und dient der Verkehrssicherheit, der Unterstützung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und auch der Stadtgestaltung.

Bisher erfolgt die technische Unterhaltung der Straßenbeleuchtung seitens des Bauhofes (Stadtbetriebe Hennef – AöR) in Zusammenarbeit mit einer beauftragten Fachfirma.

In Zukunft sollte zur Erzielung von Synergieeffekten sowohl die technische sowie die gesamte kaufmännische und betriebswirtschaftliche Abwicklung in Eigenregie seitens der Stadtbetriebe vorgenommen werden. Hierfür ist es von Vorteil, wenn sich die Straßenleuchten incl. aller Nebenanlagen auch vermögensmäßig im Eigentum der Stadtbetriebe befinden.

Hierdurch können dann effektiv und flexibel erforderliche Anpassungen oder Erweiterungen des Bestandes erfolgen und der Verwaltungs- und Verrechnungsaufwand reduziert werden.

Alternativ könnte die Betriebsführung sowie der Verkauf nach einer entsprechenden Ausschreibung auch an externe Firmen (z.B. Stromkonzerne) vergeben werden. Dies führt jedoch zu einer endgültigen Veräußerung der Vermögenswerte und einem erheblichen Verzicht auf Einflussnahme seitens der Stadt.

Bei der Übertragung auf die Stadtbetriebe Hennef – AöR als hundertprozentige Tochter der Stadt kann die Stadt jedoch ebenfalls Verkaufserlöse erzielen, behält jedoch weiterhin das Eigentum im Gesamtkonzern und hat entsprechende Gestaltungsmöglichkeiten.

Die Übertragung auf ein eigenes Unternehmen hat zudem zur Folge, dass es sich um ein sogenanntes „ In-house-Geschäft“ handelt und damit auch um einen Ausnahmefall vom Anwendungsbereich des europäischen Vergaberechtes, insbesondere von der Ausschreibungspflicht.

Auch das Kommunalabgabenrecht sieht in dieser Konstruktion derzeit keine Probleme, so dass die Kommune weiterhin Beiträge erheben kann, auch wenn die Stadtbetriebe Eigentümer der Straßenbeleuchtung sind.

Der Haushaltsplan der Stadt und der Wirtschaftsplan der Stadtbetriebe sehen diese Übertragung in 2012 bereits vor. Auch die Satzung über die kommunale Einrichtung „Stadtbetriebe Hennef – AöR“ hat die Aufgabe der Straßenbeleuchtung in § 2 – Gegenstand der Anstalt aufgeführt.

Die vermögensrechtliche Übertragung der Straßenbeleuchtung an die Stadtbetriebe Hennef – AöR ist somit die wirtschaftlich sinnvollste und fachlich effektivste Lösung und bietet zudem die Möglichkeit rechtlich zulässige Finanzmittel innerhalb des Gesamtkonzerns Stadt zu generieren ohne Vermögen extern zu veräußern.

Hennef (Sieg), den 19.06.2012

Klaus Pipke